

Vereinssatzung

des Bundes Deutscher Forstleute

Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Erster Teil - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Bund Deutscher Forstleute - Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.“
Er wird abgekürzt „BDF-LSA e.V.“.

Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle in Ballenstedt, Felsenkellerweg 9.

Es ist beabsichtigt, den Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 2 - Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr

- (1) Der BDF-LSA e.V. ist Mitgliedsverband des Bundes Deutscher Forstleute im Deutschen Beamtenbund. Er ist ein Berufsverband für Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie Versorgungsempfänger des Forstdienstes und artverwandter Bereiche im Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Aufgaben

- (1) Der BDF-LSA e.V. stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die gemeinsamen berufspolitischen, sozialen und rechtlichen Interessen des Berufsstandes gegenüber allen in Betracht kommenden Behörden, Dienststellen, Organisationen, Verbänden und dem Landtag zu vertreten, soweit das nicht über den Dachverband oder über den Deutschen Beamtenbund erfolgt;
 2. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen des gesamten Berufsstandes entsprechend seinen Möglichkeiten wahrzunehmen und zu diesem Zweck unter anderem Verhandlungen zu Tariffragen zu führen;
 3. sich einzusetzen für die Belange des Lebensraumes Wald, für die Pflege und den Schutz von Natur und Landschaft, für die Wahrung der Erfordernisse der Forstwirtschaft und der Jagd;
 4. sich einzusetzen für die Aus- und Fortbildung der Berufsstände in erforderlichem Umfang und erforderlicher Qualität;
 5. eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit im Interesse des BDF, des forstlichen Berufsstandes und des Waldes zu betreiben;
 6. die Betreuung der Mitglieder, die sich im Ruhestand befinden
- (2) Der BDF-LSA e.V. kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben anderen Organisationen anschließen. Er unterstützt die interdisziplinäre, regionale, überregionale und internationale Zusammenarbeit. Das gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit forstlichen Berufsverbänden anderer Länder.
- (3) Der BDF-LSA e.V. ist parteipolitisch unabhängig und steht vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Ordnung.

Zweiter Teil - Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im BDF-LSA e.V. ist möglich als:
 1. Ordentliches Mitglied
 2. Institutionelles Mitglied oder
 3. Ehrenmitglied.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer volljährig ist und die Satzung des BDF-LSA e.V. anerkennt.
Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag an den territorial zuständigen Ortsverband durch den Ortsverband.
- (3) Juristische Personen, Behörden, Körperschaften, Vereinigungen und dergleichen können durch den Landesvorstand als institutionelle Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Vereinbarung. Diese muss mindestens Regelungen enthalten zu:
 1. Beginn der institutionellen Mitgliedschaft
 2. Rechte und Pflichten des institutionellen Mitglieds
 3. dem zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag sowie
 4. Beendigung der institutionellen Mitgliedschaft.

Durch die institutionelle Mitgliedschaft erhalten Angehörige oder Beschäftigte des institutionellen Mitglieds keine Mitgliederrechte.
- (4) Wer sich um die Ziele und Aufgaben des BDF besondere Verdienste erworben hat, kann die Ehrenmitgliedschaft des BDF-LSA e.V. erhalten. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Landesvorstandes oder eines Ortsverbandes.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im BDF-LSA e.V. endet durch:
 1. Austritt
 2. Ausschluss oder
 3. Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt aus dem BDF-LSA e.V. ist schriftlich zu erklären. Er ist nur jeweils zum Quartalsende möglich.
- (3) Der Ausschluss ist durch Beschluss des Ortsverbandes möglich, wenn ein Mitglied
 1. der Satzung erheblich zuwiderhandelt,
 2. durch sein Verhalten das Ansehen des BDF schwer geschädigt hat oder
 3. trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung in erheblichem Rückstand bei der Beitragszahlung ist.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitgliederrechte hat, wer den jeweils fälligen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat oder nach §7 von einer Beitragszahlung entbunden ist.
- (2) Jedes Mitglied, das die Voraussetzungen nach Abs.1 erfüllt, hat das Recht,
 1. sich bei sozialen, rechtlichen oder die Aufgaben des BDF-LSA e.V. betreffenden fachlichen Problemen von den Organen des BDF-LSA e.V. beraten zu lassen;

2. bei den Organen des BDF-LSA e.V. zu beantragen, dass diese die sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder beruflichen Interessen des Mitglieds oder einer Gruppe von Mitgliedern vertreten;
3. die Organe des BDF-LSA e.V. auf berufsständische Probleme aufmerksam zu machen und deren Wahrnehmung durch den BDF-LSA e.V. zu beantragen;
4. Vorschläge zur Arbeit der Organe des BDF-LSA e.V., Hinweise und Kritiken einzureichen;
5. an der Arbeit des BDF-LSA e.V. in jeder geeigneten Weise mitzuwirken und an Veranstaltungen teilzunehmen,
6. sich an Abstimmungen und Wahlen für die Organe des BDF-LSA e.V. zu beteiligen, wobei institutionelle Mitglieder jeweils eine Stimme haben;
7. mit Ausnahme von institutionellen Mitgliedern in Vorstände, Leitungen und Ausschüsse gewählt bzw. berufen zu werden;
8. kostenlose Rechtsberatung durch den Deutschen Beamtenbund sowie weitere Leistungen des Landesbundes Sachsen-Anhalt des Deutschen Beamtenbundes in Anspruch zu nehmen.

Der BDF-LSA e.V. schließt für alle Mitglieder eine Gruppendiensthaftpflichtversicherung sowie für die Mitglieder des Landesvorstandes eine Gruppenunfallversicherung ab. Die Versicherungsprämien werden aus dem Beitragsaufkommen bestritten.

- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Es soll an der Erfüllung der Aufgaben des BDF-LSA e.V. möglichst aktiv mitwirken.

§ 7 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder wird durch den Landesvorstand beschlossen. Beschlüsse des Landesvorstandes zur Beitragshöhe bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Ortsverbandsvorsitzende stimmen dabei im Namen ihres Ortsverbandes. Dazu müssen sie den vorgesehenen Beschluss vor Stimmabgabe in ihrem Ortsverband zur Abstimmung geben. Die einfache Stimmenmehrheit im Ortsverband entscheidet über die Stimmabgabe des Ortsverbandsvorsitzenden im Landesvorstand.
- (2) Der Beitrag ist vierteljährlich an den Ortsverband zu entrichten.
- (3) Die Ortsverbände überweisen ebenfalls vierteljährlich die Beitragsgelder, mit Ausnahme des Teils der in den Ortsverbänden zur freien Verfügung bleibt, an den Verein. Die Höhe des Anteils aus dem Beitragsaufkommen, der den Ortsverbänden zur freien Verfügung zusteht, wird entsprechend den Modalitäten des Abs.1 beschlossen.
- (4) Institutionelle Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der in angemessener Höhe zwischen dem Mitglied und dem Landesvorstand zu vereinbaren ist.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Dritter Teil - Organe des BDF-LSA e.V.

§ 8 - Organe des BDF-LSA e.V.

Organe des BDF-LSA e.V. sind:

1. der Landesvorstand
2. der erweiterte Landesvorstand
3. die Delegiertenversammlung
4. die Ortsverbände
5. der Kontrollausschuss
6. Arbeitskreise

§ 9 - Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht mindestens aus:

1. dem Landesvorstandsvorsitzenden
2. dem Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit (Pressereferent)
3. dem Vertreter für Tarif- und Rechtsfragen
4. dem Schatzmeister
5. dem Vertreter der Frauen und der Jugend
6. dem Vertreter der Beamten, Angestellten und Arbeiter
7. dem Vertreter der Ruheständler und zeitweilig Beschäftigungslosen
8. dem Vertreter des Natur- und Landschaftsschutzes

Bei Ausscheiden von Mitgliedern des Landesvorstandes innerhalb der Wahlperiode kann der Landesvorstand an deren Stelle andere Mitglieder sowie bei Bedarf weitere Mitglieder in den Landesvorstand kooptieren.

Der Landesvorstand kann einen Geschäftsführer berufen.

(2) Der Landesvorstand führt die Geschäfte bei Bedarf zwischen den Sitzungen des Landesvorstandes. Er ist dem erweiterten Landesvorstand rechenschaftspflichtig und an seine Beschlüsse gebunden. Der Landesvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. An den Abstimmungen müssen mindestens 50 % der Mitglieder teilnehmen.

(3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten entweder durch den Vorsitzenden allein oder durch den Vertreter für Öffentlichkeitsarbeit zusammen mit dem Schatzmeister. Letztere sollen den Verein nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Diese Regelung hat keine Außenwirkung.

Der Vorstandsvorsitzende ist an die Beschlüsse des Landesvorstandes gebunden und diesem rechenschaftspflichtig.

(3) Die Aufgaben der Mitglieder des Landesvorstandes, ihre Rechte, Pflichten und Vollmachten sind durch den Landesvorstand zu beschließen.

(4) Der Landesvorstand wird durch die Delegiertenversammlung für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt. Wahlvorschläge können der Landesvorstand, die Ortsverbände sowie Delegierte zur Delegiertenversammlung einreichen. Die Wahl des Landesvorstandsvorsitzenden erfolgt in einem gesonderten Wahlgang vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Landesvorstandes.

§ 10 - Der erweiterte Landesvorstand

- (1) Der erweiterte Landesvorstand besteht aus dem Landesvorstand und den Vorsitzenden der Ortsverbände. Er ist der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig. Der erweiterte Landesvorstand fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Fragen, soweit sie nicht eines Beschlusses der Delegiertenversammlung bedürfen. Der erweiterte Landesvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 50 % seiner Mitglieder.
- (2) Der erweiterte Landesvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.

§ 11 - Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des BDF-LSA e.V. Sie wird mindestens einmal alle 4 Jahre oder auf Antrag eines Drittels der Ortsverbände durch den Landesvorstand einberufen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung wird in schriftlicher Form jedem Mitglied per Brief zugesandt. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind für alle anderen Organe des BDF-LSA e.V. bindend.
- (2) Die Delegiertenversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Landesvorstandes und den Kontrollbericht des Kontrollausschusses entgegen. Sie beschließt über Grundsätze der Arbeit des BDF-LSA e.V., Satzungsänderungen und die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel.
Die Delegiertenversammlung wählt den Landesvorstand und den Kontrollausschuss.
Die Niederschrift der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zum Nachweis im Rechtsverkehr ist vom Protokollführer festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom gesamten Vorstand zu unterzeichnen.
- (3) Nur die Delegiertenversammlung kann über die Auflösung des BDF-LSA e.V. befinden. Dafür ist eine Mehrheit von 75 % der Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung von mindestens 75 % der Anwesenden. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 - Die Ortsverbände

- (1) Die Ortsverbände sind die Basisorganisation des BDF-LSA e.V. Sie arbeiten auf der Basis dieser Satzung eigenständig.
Zusammenlegungen und Teilungen von Ortsverbänden sind möglich. Darüber entscheiden die betroffenen Mitglieder durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Ortsverbänden richtet sich wahlweise nach dem Dienort, der Beschäftigungsstelle oder dem Wohnort.
Andere zweckmäßige Zuordnungen sind möglich, sofern der betreffende Ortsverband sein Einverständnis erklärt.
- (3) Der Vorstand eines Ortsverbandes besteht neben dem Vorsitzenden aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
Der Vorsitzende des Ortsverbandes ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen, der vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt.
- (4) Die Vorstände haben jährlich mindestens eine Ortsverbandsvollversammlung einzuberufen, die der Information und Weiterbildung der Mitglieder dient. Auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder oder eines Vorstandsmitgliedes sind bei Bedarf weitere Ortsverbandsvollversammlungen durchzuführen. Die Vorstände sollen mindestens viermal im Jahr tagen.

§ 13 - Der Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus
 1. dem Vorsitzenden und
 2. zwei Prüfern.

Der Kontrollausschuss wird von der Delegiertenversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt. Wahlvorschläge dürfen der Landesvorstand, die Ortsverbände und die Delegierten zur Delegiertenversammlung einreichen.

- (2) Der Kontrollausschuss führt nach eigenem Arbeitsplan jährlich Rechnungs-, Haushalts- und Geschäftsprüfungen im Landesvorstand und in Ortsverbänden durch. Er ist ausschließlich der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Kontrollausschuss gibt dem Landesvorstand Informationen über seine Kontrollergebnisse und fordert ihn bei Erfordernis auf, Beschlüsse zur Abstellung von Mängeln zu fassen.

§ 14 - Arbeitskreise

Zur Lösung spezieller Aufgaben kann der Landesvorstand die Berufung ständiger oder zeitweiliger Arbeitskreise beschließen. Diese arbeiten im Auftrage des Landesvorstandes.

Vierter Teil - Vereinsvermögen und Verwendung der Mittel

§ 15 - Vereinsvermögen

- (1) Der BDF-LSA e.V. bestreitet seine Aufwände aus den Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden sowie dem Erlös aus Publikationen und Veranstaltungen.
- (2) Spenden, die mit Verpflichtungen für den BDF-LSA e.V. verbunden sind, dürfen nicht angenommen werden.
- (3) Bei Auflösung des BDF-LSA e.V. beschließt die Delegiertenversammlung über den Verbleib des noch vorhandenen Vermögens.
- (4) Der BDF-LSA e.V. übernimmt Haftung ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

§ 16 - Verwendung der Mittel

- (1) Der Landesvorstand legt vor der Delegiertenversammlung Rechenschaft über die Mittelverwendung ab. Die Delegiertenversammlung beschließt Grundsätze zur Verwendung der Mittel.
- (2) Die Mittel des BDF-LSA e.V. sind nach einem jährlichen Haushaltsplan zu verwenden. Den Haushaltsplan beschließt der Landesvorstand. Er nimmt gleichzeitig einen Bericht zur Mittelverwendung des abgelaufenen Geschäftsjahres entgegen und bestätigt ihn durch Beschluss.
- (3) Haushaltsplan und Bericht sind den Ortsverbänden zur Kenntnis zu geben sowie dem Kontrollausschuss zuzuleiten.

Fünfter Teil - Schlussbestimmungen

§ 17 - Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung des Vereins wurde am 18. 02. 2010 durch die Unterzeichner beschlossen.
Sie tritt mit Wirkung vom 18. 02. 2010 in Kraft.

Die Satzung wurde am 18.02.2010 errichtet und am 15. 07. 2010 geändert.

Unterschriften:

1. Formella, Matthias
2. Heinzl, Stefan
3. Buchholz, Fritz
4. Nieth, Torsten
5. Janko-Bartsch, Anke
6. Meyer, Lutz
7. Henke, Gerhard